

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c0672d8-5235-341b-907e-6d9edd5c6e55>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
Ämtliche Abkürzung	FeV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-1-19

§ 25a FeV - Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins

(1) Kraftfahrzeugführer erhalten auf Antrag den Internationalen Führerschein, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nach [§ 6 Absatz 1](#) für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einem ab dem 1. Januar 1999 zu verwendenden Muster oder eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß [§ 29](#) nachweisen. [§ 29 Absatz 2 Satz 2](#) ist entsprechend anzuwenden. Ein internationaler Führerschein nach [§ 25b Absatz 3](#) darf nur ausgestellt werden, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland oder in einem Staat hat, der keine Vertragspartei des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ist.

(2) Dem Antrag sind ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht, und der Führerschein beizufügen.

